

Änderungsvereinbarung

**zur Anlage zum Gesamtvertrag nach § 83 SGB V im Rahmen des strukturierten
Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Versorgung von
Brustkrebspatientinnen in Berlin („DMP Brustkrebs Berlin“)**

vom 29.06.2004

zwischen

**AOK Berlin – Die Gesundheitskasse,
zugleich handelnd für die See-Krankenkasse**

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)
vertreten durch die Landesvertretung Berlin,
handelnd für seine Mitgliedskassen

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV)
vertreten durch die Landesvertretung Berlin,
handelnd für seine Mitgliedskassen

BKK - Landesverband Ost

BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4 SGB V für die Innungskrankenkassen
mit Mitgliedern in Berlin

**Knappschaft
- Dienststelle Berlin -**

Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin

und

Kassenärztlicher Vereinigung Berlin

Mit Wirkung zum 01.01.2007 wird dieser Vertrag (Anlage zum Gesamtvertrag nach § 83 SGB V im Rahmen des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Versorgung von Brustkrebspatientinnen in Berlin) wie folgt geändert:

(1) § 2, Absatz 2

Im gesamten Text werden die SNR 9105, 9106 und 9107 jeweils durch die SNR 99105, 99106 und 99107 ersetzt.

In der Tabelle werden die Wörter „Dokumentationszeitraum 6 Monate“ durch folgende Wörter ersetzt:

„Dokumentation grundsätzlich jedes zweite Quartal“

Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dokumentation erfolgt gemäß Ziffer 1.5 der Anlage 3 der RSAV grundsätzlich jedes zweite Quartal.“

(2) § 2, Absatz 5

Im Satz 1 werden folgende Wörter gestrichen:

„nach Zulassung des strukturierten Behandlungsprogramms DMP Brustkrebs durch das Bundesversicherungsamt“

(3) § 4, Absatz 1

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Dieser Vertrag tritt am 01.07.2004 in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Dieser Vertrag bleibt von einer Beendigung der sonstigen Gesamtverträge nach § 83 SGB V unberührt.“

(4) § 4, Absatz 2

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die im Zusammenhang mit der ersten Einschreibung abgegebenen Erklärungen der Leistungserbringer und Versicherten gelten bei Verlängerung der Zulassung des Programms weiter. Ein erneute Einschreibung der Leistungserbringer und Versicherten ist nicht notwendig.“

(5) § 4, Absatz 3

Im Absatz 3 werden nach „unverzüglich“ folgende Wörter eingefügt:

„gemäß den in § 28b Absatz 3 RSAV genannten Fristen“

(6) § 4, Absatz 4

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei wichtigem Grund, insbesondere bei Wegfall der RSA-Anbindung der Disease-Management-Programme oder bei Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs oder bei Nichtverlängerung oder Aufhebung der Zulassung des Programms durch das BVA, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.“

Berlin, 22. Feb. 2007

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse,
zugleich handelnd für die See-Krankenkasse
Der Vorstand



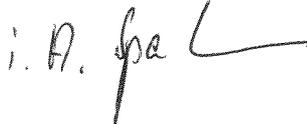
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)
Der Leiter der Landesvertretung Berlin



AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV)
Der Leiter der Landesvertretung Berlin



BKK-Landesverband Ost
Der Vorstand



BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4 SGB V für die Innungskrankenkassen
mit Mitgliedern in Berlin

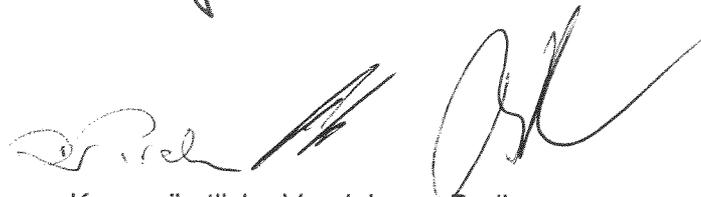
Der Vorstand



Knappschaft
- Dienststelle Berlin -



Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand